

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Stendal

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 23. 10. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 8 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)

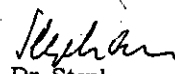
nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.“

2. Für die Nummerierung der Absätze in § 11 werden statt der Zahlen (6), (7), (8) und (9) die Zahlen (1), (2), (3) und (4) eingesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. 12. 1999 in Kraft.

Stendal, den 23. 10. 2000


Dr. Stephan
Oberbürgermeister

